

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Christian Koch
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Ersatzrichter:

Arne Hattendorf
Jürgen Junghänel

10. Februar 2013 – 23. Februar 2014

Tätigkeitsbericht

Insgesamt wurden in der Amtsperiode 8 Verfahren eröffnet. In Abbildung 1 ist der zeitliche Verlauf dargestellt. Ein Verfahren wurde bereits zum Ende der vorherigen Amtszeit eröffnet und weitergeführt.

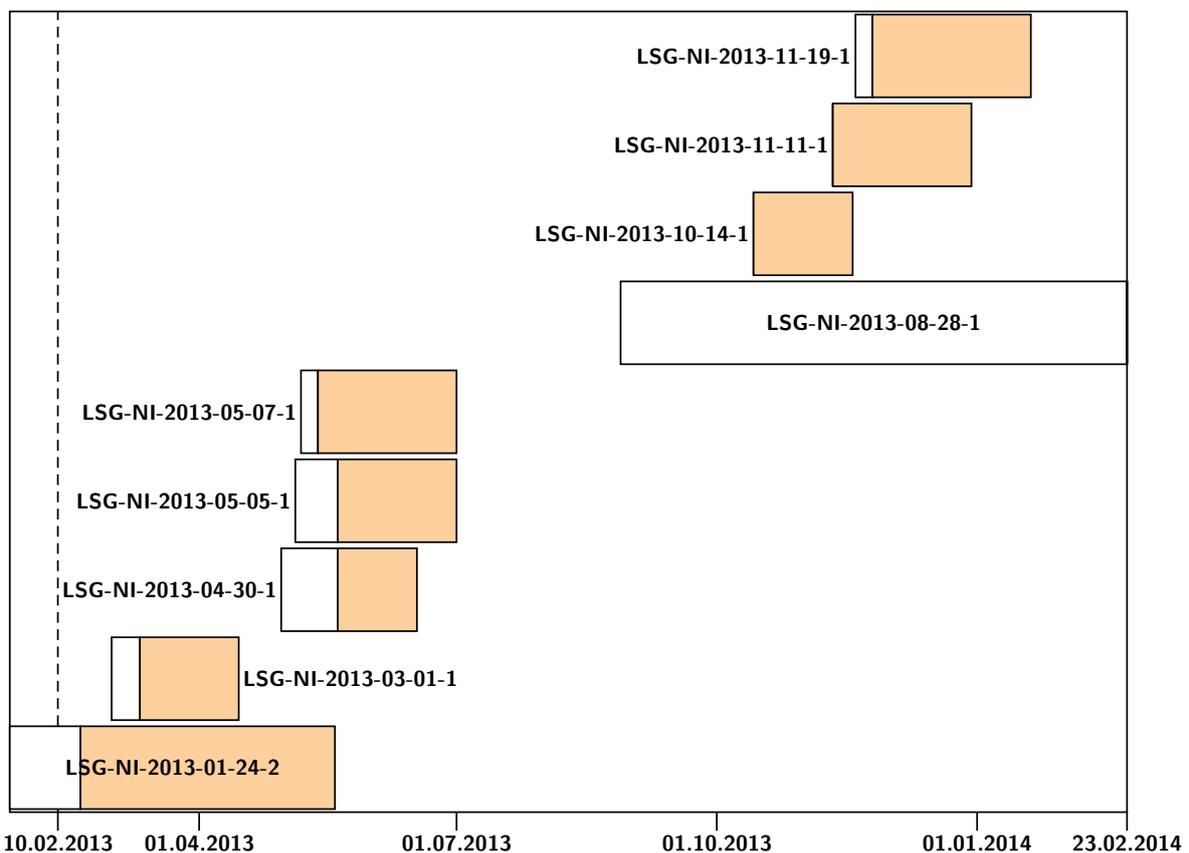


Abbildung 1: Beginn und Ende der eröffneten Verfahren. Weiß: Verfahren ist anhängig. Orange: Verfahren ist eröffnet. Ruhende Verfahren sind nicht gesondert gekennzeichnet.

Der arithmetische Mittelwert für die Bearbeitungsdauer der Verfahren von Anrufung bis Verkündung des Urteils betrug 58 Tage, der Median betrug 52 Tage. Der Mittelwert für die Dauer von Verfahrenseröffnung bis Urteilsverkündung war 48 Tage, der Median 46 Tage. Nach der Schiedsge-

richtsordnung soll das Urteil drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Dies wurde in allen Fällen eingehalten.

Es gab zwei mündliche Verhandlungen, von denen die eine 23 Minuten (LSG-NI-2013-01-24-2) und die andere 40 Minuten (LSG-NI-2013-05-07-1) dauerte.

Das Gericht tagte in 39 geschlossenen Sitzungen. Insgesamt nahmen die Sitzungen 57 Stunden und 32 Minuten in Anspruch.

Im Folgenden werden die Verfahren kurz vorgestellt, sortiert nach einem Spezialfall, Anfechtungen von Aufstellungsversammlungen, Ordnungsmaßnahmen und Sonstiges. Die Sortierung innerhalb der einzelnen Blöcke erfolgt chronologisch.

1 Oldenburg

- LSG-NI-2013-01-24-2

Anlass des Verfahrens war ein Beschluss der Hauptversammlung zum Vorgehen bei der Veröffentlichung von Pressemitteilungen. Dieser Beschluss wurde von einem Mitglied des Vorstands angefochten. Antragsgegner war die Hauptversammlung, vertreten durch den Vorstand (sic!).¹ Gemäß Satzung durfte die Hauptversammlung nur in Fragen des Tagesgeschäfts entscheiden. Der Vertreter der Hauptversammlung plädierte dafür, dass der beklagte Beschluss eine grundsätzliche Frage, mithin keine des Tagesgeschäfts sei. Der Vorstandsvertreter vertrat die Auffassung, dass der beklagte Beschluss sehr wohl eine Frage des Tagesgeschäfts sei. Das Gericht folgte dem Vertreter des Vorstands nicht und entschied das Urteil somit in seinem Sinne. Anschließend stellte das Gericht fest, dass die Regelungen der Schiedsgerichtsordnung zu Berufungsfristen den Grundsätzen eines gerechten Verfahrens widersprachen.²

2 Anfechtungen von Aufstellungsversammlungen für Direktkandidaten zur Bundestagswahl 2013

- LSG-NI-2013-04-30-1

Angefochten wurde die Aufstellungsversammlung zum Direktkandidaten im Wahlkreis 42 (Hannover Süd) zur Bundestagswahl. Bemängelt wurde, dass für die Wahl Stimmzettel verwendet wurden, auf denen lediglich die Nummern der Kandidaten und nicht deren Namen vermerkt waren. Die Zuordnung wurde per Beamer auf eine Wand projiziert. Insbesondere führte der Kläger aus, dass ihm mehr Wähler gesagt hätten, ihn gewählt zu haben, als bei der Auszählung Ja-Stimmen auf ihn entfielen. Er vermutete daher entweder einen Auszählungsfehler oder eine Missinterpretation der Stimmzettel durch einige Teilnehmer. Das Gericht befand: „Das vom Antragsteller vorgebrachte Argument, es hätten insgesamt mehr Wähler geäußert, ihn gewählt zu haben, als nach Auszählung Ja-Stimmen für ihn entfallen seien, überzeugt nicht. Es ist auch Zweck einer geheimen Wahl, die Möglichkeit zu eröffnen, nicht für einen Kandidaten zu stimmen, obwohl man öffentlich anderes behauptet.“

¹Es resultierte ein Satzungsänderungsantrag (SÄA030) der Mitglieder des Landesschiedsgerichts an den BPT2013.2.

²Es resultierte ein Satzungsänderungsantrag (SÄA031) der Mitglieder des Landesschiedsgerichts an den BPT2013.2.

- LSG-NI-2013-05-05-1
Beklagt wurde, dass die Aufstellung des Direktkandidaten zur Bundestagswahl im Wahlkreis 48 (Hildesheim) an mehreren Orten verteilt gleichzeitig durchgeführt wurde. Die einzelnen Veranstaltungen waren dabei durch Audio- und Videoübertragung miteinander verbunden. Dieses Verfahren war das einzige, das den Einsatz eines Ersatzrichters erforderte, da der Kläger selbst Mitglied des Landesschiedsgerichts war. Das Gericht gab der Klage statt. Wesentlicher Entscheidungsgrund war, dass die Satzung des Kreisverbandes eine verteilte Aufstellungsverammlung nicht vorsah und auch kein gesonderter Beschluss mit Satzungsgebender Mehrheit über die Durchführung der Versammlung als dezentrale Versammlung herbeigeführt wurde. Das Gericht versteht den Versammlungsbegriff im Sinne des Par. 32 Abs. 1 BGB als körperliche Versammlung an einem physikalischen Ort, wobei einer Partei nach Par. 40 BGB freigestellt ist, durch Satzungsregelungen von dieser Veranstaltungsform abzuweichen. Das Bundesschiedsgericht entschied das Berufungsverfahren entgegengesetzt und hielt die dezentrale Versammlung auch ohne Satzungsregelung für zulässig. Der zuständige Wahlausschuss folgte der Meinung des Landesschiedsgerichts.
- LSG-NI-2013-05-07-1
Angefochten wurde die Aufstellungsverammlung für den Direktkandidaten zur Bundestagswahl im Wahlkreis 43 (Hannover Land I). Der Antragsteller bemängelte unter anderem, dass die von den Kandidaten gehaltenen Reden von den Wählern nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Seine Rede, die des Antragstellers, sei inhaltlich gehaltvoller gewesen, und er hätte alleine aufgrund dessen zum Direktkandidaten gewählt werden müssen. Folgerichtig stellte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht unter anderem einen Antrag auf Satzungsänderung dahingehend, dass eine Kommission eingerichtet werden solle, die die Wahl der Kandidaten anhand ihrer Reden vornimmt. Den Antrag auf Satzungsänderung lehnte das Schiedsgericht unter anderem mangels Zuständigkeit ab. Den Antragsteller wie beantragt als rechtmäßigen Direktkandidaten des Wahlkreises 43 einzusetzen, lehnte das Schiedsgericht ebenfalls ab.

3 Ordnungsmaßnahmen

- LSG-NI-2013-10-14-1
Der Antrag auf Parteiausschluss konnte in der Hauptsache nicht geklärt werden, da der Antragsgegner vorher aus der Piratenpartei ausgetreten ist. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.
- LSG-NI-2013-11-11-1
Der Widerspruch zu einer Ordnungsmaßnahme „Verwarnung“ wurde abgelehnt. Das Verfahren wurde als Verschlussache behandelt.
- LSG-NI-2013-11-19-1
Der Widerspruch zu einer Ordnungsmaßnahme „Verwarnung“ wurde stattgegeben, die Maßnahme aufgehoben. Der Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme wurde einerseits damit begründet, dass der Regionsvorstand Hannover formal keine Kompetenz habe, Ordnungsmaßnahmen zu erlassen. Andererseits wurde er damit begründet, dass dem Antragsteller nicht bekannt sein musste, dass das durch die Ordnungsmaßnahme sanktionierte Verhalten die Grundsätze der Partei verletzte.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Regionsvorstand Hannover sehr wohl formal berechtigt war Ordnungsmaßnahmen auszusprechen. Es stellte jedoch weiter fest, dass die Be-

gründung der Ordnungsmaßnahme nicht ausreichend war, da das Verhalten des Antragstellers die Ordnung der Piratenpartei nicht verletzte, gab daher der Klage statt und erklärte die Ordnungsmaßnahme für nichtig.

- LSG-NI-2013-03-01-1
Der Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme wurde zurückgezogen, bevor die Verhandlung begonnen hatte.

4 Sonstiges

- LSG-NI-2013-08-28-1
Der Kläger beantragt, dass das Archiv der Mailingliste [Lv-p-k] entgegen den Absichten des Landesvorstands dauerhaft nur den Mitgliedern der Liste zugänglich bleibt. Zur Sicherung der späteren Durchsetzbarkeit eines Urteils erließ das Gericht am 3. September 2013 eine einstweilige Anordnung dahingehend, dass bis zum Abschluss des Verfahrens oder Änderung der Anordnung niemandem Einsicht in das Archiv zu gewähren sei. Am 17. Februar 2014 wurde diese einstweilige Verfügung bis zum 9. März 2014 befristet. Das Verfahren befindet sich seit dem 20. Oktober 2013 in Schlichtung.